

7. Wenn die Antwort auf die fünfte Frage lautet, dass das nationale Gericht für jeden Prozess gesondert zu prüfen hat, ob die legitimen Ziele der Gewährleistung eines wirksamen rechtlichen Beistands die Anwendung der rechtlichen Regelung des Mindestbetrags für die Vergütung rechtfertigen können, anhand welcher Kriterien hat das Gericht dann die Verhältnismäßigkeit des Mindestbetrags für die Vergütung in der konkreten Rechtssache zu beurteilen, wenn es der Ansicht ist, dass ein Mindestbetrag mit dem Ziel geregelt ist, einen wirksamen rechtlichen Beistand auf nationaler Ebene zu gewährleisten?
8. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 Abs. 3 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass bei der Beurteilung der siebten Frage eine von der Exekutivgewalt gebilligte Regelung über die vom Staat an von Amts wegen bestellte Anwälte zu zahlende Vergütung zu berücksichtigen ist, die — kraft einer gesetzlichen Verweisung — den Höchstbetrag für die Erstattung an die durch einen Justiziar vertretene, in der Rechtssache obsiegende Partei darstellt?
9. Ist Art. 101 Abs. 1 AEUV in Verbindung mit Art. 47 der Charta der Grundrechte dahin auszulegen, dass das nationale Gericht bei der Beurteilung der siebten Frage verpflichtet ist, eine Höhe für die Vergütung anzugeben, die zur Erreichung des Ziels der Gewährleistung eines hochwertigen rechtlichen Beistands ausreicht und die es mit derjenigen vergleichen muss, die sich aus der rechtlichen Regelung ergibt, und die Gründe für die von ihm nach seinem Ermessen festgelegte Höhe darlegen muss?
10. Ist Art. 101 Abs. 2 AEUV in Verbindung mit den Grundsätzen der Effektivität innerstaatlicher verfahrensrechtlicher Mittel und des Verbots des Rechtsmissbrauchs dahin auszulegen, dass ein nationales Gericht, wenn es feststellt, dass eine Entscheidung einer Unternehmensvereinigung gegen die Verbote der Wettbewerbsbeschränkung verstößt, indem sie Mindesttarife für ihre Mitglieder festlegt, ohne dass es triftige Gründe für die Zulassung eines solchen Eingriffs gibt, verpflichtet ist, die in dieser Entscheidung festgelegten Mindesttarifsätze anzuwenden, da sie die tatsächlichen Marktpreise der Dienstleistungen widerspiegeln, auf die sich die Entscheidung bezieht, weil alle Personen, die die betreffende Dienstleistung erbringen, zur Mitgliedschaft in dieser Vereinigung verpflichtet sind?

<sup>(1)</sup> ECLI:EU:C:2017:890

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. 2003, L 1, S. 1).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. Juli 2022 — Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Upravlyavashtia organ na operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020/Obshtina Razgrad**

(Rechtssache C-441/22)

(2022/C 408/40)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Zamestnik-ministar na regionalnoto razvitie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Upravlyavashtia organ na operativna programa „Regioni v rastezh“ 2014-2020

*Kassationsbeschwerdegegnerin:* Obshtina Razgrad

**Vorlagefragen**

1. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24<sup>(1)</sup> eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach ein Verstoß gegen die Vorschriften über eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags nur dann angenommen werden kann, wenn die Parteien eine schriftliche Vereinbarung/einen Anhang zur Änderung des Auftrags unterzeichnet haben?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach eine rechtswidrige Änderung öffentlicher Aufträge nicht nur durch eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung, sondern auch durch gegen die Vorschriften über die Auftragsänderung verstoßende gemeinsame Handlungen der Parteien erfolgen kann, die in der Kommunikation und deren schriftlichen Spuren (wie denen im Ausgangsverfahren) zum Ausdruck kommen, aus denen auf einen übereinstimmenden Willen bezüglich der genannten Änderung geschlossen werden kann?

3. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach in einem Fall wie dem des Ausgangsverfahrens (in dem in den Auftragsunterlagen eine Höchstfrist und der späteste Zeitpunkt für die Ausführung des Auftrags festgelegt wurden; die Frist auch ein Indikator im Rahmen der Methodik zur Bewertung der Angebote ist; die tatsächliche Ausführung des Auftrags unter Überschreitung der in den Unterlagen vorgesehenen Höchstfrist und des spätesten Zeitpunkts erfolgte, ohne dass unvorhersehbare Umstände vorlagen; der Auftraggeber die Ausführung ohne Beanstandungen abnahm und keine Vertragsstrafe wegen Verzugs geltend machte) die Auftragsausführung unter Verstoß gegen die Bedingungen in dem die Frist betreffenden Teil der Auftragsunterlagen und des Auftrags bei Nichtvorliegen unvorhersehbarer Umstände und bei fehlender Beanstandung durch den Auftraggeber nur als eine Art nicht ordnungsgemäßer Auftragsausführung und nicht als eine rechtswidrige wesentliche Änderung des Auftrags in dem die Ausführungsfrist betreffenden Teil ausgelegt wird?

(<sup>1</sup>) Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG (ABL 2014, L 94, S. 65).

**Vorabentscheidungsersuchen des Varhoven administrativen sad (Bulgarien), eingereicht am 5. Juli 2022 — Zamestnik ministar na regionalното razvitiie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Natsionalnia organ po programa „INTERREG V-A Rumania — Bulgaria 2014-2020“/Obshtina Balchik**

**(Rechtssache C-443/22)**

(2022/C 408/41)

Verfahrenssprache: Bulgarisch

**Vorlegendes Gericht**

Varhoven administrativen sad

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Kassationsbeschwerdeführer:* Zamestnik ministar na regionalното razvitiie i blagoustroystvoto i rakovoditel na Natsionalnia organ po programa „INTERREG V-A Rumania — Bulgaria 2014-2020“

*Kassationsbeschwerdeführerin:* Obshtina Balchik

**Vorlagefragen**

1. Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 (<sup>1</sup>) eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach ein Verstoß gegen die Vorschriften über eine wesentliche Änderung des öffentlichen Auftrags nur dann angenommen werden kann, wenn die Parteien eine schriftliche Vereinbarung/einen Anhang zur Änderung des Auftrags unterzeichnet haben?
2. Falls die erste Frage verneint wird: Lässt Art. 72 Abs. 1 Buchst. e in Verbindung mit Abs. 4 Buchst. a und b der Richtlinie 2014/24 eine nationale Regelung oder eine Praxis der Auslegung und Anwendung dieser Regelung zu, wonach eine rechtswidrige Änderung öffentlicher Aufträge nicht nur durch eine von den Parteien unterzeichnete schriftliche Vereinbarung, sondern auch durch gegen die Vorschriften über die Auftragsänderung verstoßende gemeinsame Handlungen der Parteien erfolgen kann, die in der Kommunikation und deren schriftlichen Spuren (wie denen im Ausgangsverfahren) zum Ausdruck kommen, aus denen auf einen übereinstimmenden Willen zur Änderung geschlossen werden kann?
3. Umfasst der Begriff „sorgfältige Vorbereitung der ... Zuschlagserteilung“ im Sinne des [109.] Erwägungsgrunds der Richtlinie 2014/24 in dem die Frist zur Ausführung der Tätigkeiten betreffenden Teil auch die Beurteilung der Risiken aus gewöhnlichen Wetterbedingungen, die sich nachteilig auf die fristgemäße Auftragsausführung auswirken könnten, sowie die Beurteilung von gesetzlichen Verboten bezüglich der Ausführung der Tätigkeiten während eines bestimmten Zeitraums, der in den Zeitraum der Auftragsausführung fällt?